

Hinweise zu den Praktikumsregelungen in der Fachoberschule - Technik –

Allgemeines:

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt und ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht.

In der Klasse 11 wird ein Schüler an 2 Tagen pro Woche in der Schule unterrichtet und leistet zusätzlich ein Praktikum im Umfang von 960 Stunden ab. Teile des Praktikums können bis zu 240 Stunden in den Werkstätten Berufsbildender Schulen abgeleistet werden.

Praktikumsregelungen gemäß BBS-VO:

Das Praktikum muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Es kann in maximal drei verschiedenen Betrieben absolviert werden.

Es muss weiterhin

- 960 Stunden umfassen (in der Regel 40 Wochen mit jeweils 3 Arbeitstagen à 8 Arbeitsstunden pro Tag),
- an unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden,
- in einem Betrieb der gewerblich-technischen Fachrichtung erfolgen (z. B. Metalltechnik, Elektrotechnik, Bautechnik, Fahrzeugtechnik, Holztechnik, ...)

Am Ende des Praktikums stellt der Praktikumsbetrieb eine Praktikumsbescheinigung aus.

Sie muss Angaben über Art und Dauer des Praktikums enthalten.

Der Praktikant führt ein Berichtsheft wie ein Auszubildender.

Weitere Hinweise aufgrund von Anfragen aus den Betrieben:

1. Schulferien sind für die Praktikantinnen und Praktikanten kein Urlaub. Zusammenhängender Urlaub kann allerdings nur in den Schulferien genommen werden.
Die Arbeitszeit kann zwischen Betrieb und Praktikant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart werden. Während der Schulferien kann z.B. auch an den freien Unterrichtstagen gearbeitet werden, um die geforderten 960 Stunden in einem kürzeren Zeitraum zu absolvieren.
2. Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten - wie in einem normalen Arbeitsverhältnis - als Arbeitszeit. Die 960 Stunden müssen also in einem solchen Fall nicht tatsächlich abgeleistet werden.
3. Die Praktikantin/der Praktikant ist während der Schulzeit und der Praktikumstage über die schulische Unfallversicherung (GUV) versichert. Er/sie unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.
4. Berichtshefte müssen mindestens im 2-Wochen-Rhythmus geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden.